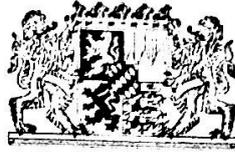


Amtesgericht Regensburg

Az.: 31a Ds 302 Js 37258/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Regensburg

In dem Strafverfahren gegen



wegen Notigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.08.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Kohlmüller
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Wessels
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Weichinger JSekrAnw'in
als **Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen den Angeklagten.

Gründe:

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

I.

Dem Angeklagten wurde mit unverändert zugelassener Anklageschrift vom 29.01.2024 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 22.08.2023 gegen 05.45 Uhr blockierte der Angeklagte gemeinsam mit den anderweitig

Verfolgter

auf Grund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses den im morgendlichen Berufsverkehr stark frequentierte Ein- und Ausfahrt zum BMW-Werk 6.10 Süd (Tor 4), in 93083 Obertraubling, Am Langwiesfeld. Der Angeklagte und seine Mittäter gehören zu der Gruppierung „Letzte Generation“. Sie hatten Banner vor sich liegen mit den Texten „Klimakatastrophe zulassen = Verfassungsbruch“ und „Schöne heile Welt hier- wie lange noch?“.

In der Absicht, den morgendlichen Berufsverkehr massiv zu stören und so erhöhte Aufmerksamkeit für die aus ihrer Sicht unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels zu erzielen, setzten sich der Angeklagte sowie die anderweitig Verfolgten auf sämtlichen Fahrspuren in beide Fahrtrichtungen der Einfahrt zum BMW-Werk und der Ausfahrt vom BMW-Werk. Von links nach rechts saßen der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten in folgender Reihenfolge auf der Straße

Die anderweitig Verfolgten [REDACTED]

[REDACTED] waren weder an der Straße noch an anderen Personen festgeklebt. Die übrigen anderweitig Verfolgten und auch der Angeklagte [REDACTED] waren jeweils mit zumindest einer Person an den Händen gegenseitig festgeklebt.

Somit war den direkt vor den Blockierern zum Stehen gekommenen Fahrzeugen auf allen Fahrspuren in beide Fahrrichtungen aufgrund des geringen Abstands zwischen den auf der Fahrbahn sitzenden Personen eine Durchfahrt nicht mehr möglich, ohne die auf der Fahrbahn befindlichen Personen zu überfahren. Auch ein Umfahren des Angeklagten war, dem gemeinsamen Tatplan entsprechend nicht möglich. Für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe bildeten die vor ihnen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge ein unüberwindbares Hindernis.

Der Einsatzleiter POR Huber ging von einer nicht angemeldeten Versammlung aus. Nachdem sich keiner der Blockierer als Versammlungsleiter zu erkennen gegeben hatte, forderte POR Huber den Angeklagten und die anderweitig Verfolgten um 06:42 Uhr, um 06:46 Uhr und um 06:56 Uhr jeweils dazu auf, die Fahrbahn zu verlassen und erklärte die Versammlung als aufgelöst. Darauf erfolgte jeweils keine Reaktion. Nach vorheriger Androhung des unmittelbaren Zwangs wurden Blockierer durch Kräfte der Polizei beginnend ab 07:01 Uhr bis 07:43 Uhr von der Fahrbahn getragen, da sie die Aufforderung nicht befolgten. Erst um 07:50 Uhr, also etwa 2 Stunden nach Beginn der Blockade, konnte die Fahrbahn wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Neben [REDACTED]

[REDACTED] standen zahlreiche weitere Verkehrsteilnehmer mit ihren Fahrzeugen -

wie von dem Angeklagten und den anderweitig Verfolgten beabsichtigt - über einen Zeitraum von mindestens 1,5 Stunden in dem Stau und hatten keine Möglichkeit, diesen zu umfahren.

II.

Das Gericht hat folgenden, abweichenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten blockierten am 22.08.2023 gegen 05:45 Uhr aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses im morgendlichen Berufsverkehr die Ein- und Ausfahrt zum BMW-Werk 6.10 Süd in 93083 Obertraubling, am Langwiesenfeld. Der Angeklagte und seine Mittäter gehören zu der Gruppierung „Letzte Generation“. Sie hatten Banner vor sich liegen mit den Texten „Klimakatastrophe zulassen = Verfassungsbruch“ und „Schöne heile Welt hier- wie lange noch?“.

In der Absicht, die Zufahrt zum BMW Werk zu stören und so erhöhte Aufmerksamkeit für die Rolle von BMW bei der Erderwärmung zu generieren, setzten sich der Angeklagte sowie die anderweitig Verfolgten auf sämtlichen Fahrspuren in beide Fahrtrichtungen der Einfahrt zum BMW-Werk und der Ausfahrt vom BMW-Werk. Von links nach rechts saßen der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten in folgender Reihenfolge auf der Straße: [REDACTED]

Die anderweitig Verfolgten [REDACTED]

[REDACTED] waren weder an der Straße noch an anderen Personen festgeklebt. Die übrigen anderweitig Verfolgten und auch der Angeklagte [REDACTED] waren jeweils mit zumindest einer

Person an den Händen gegenseitig festgeklebt.

Aufgrunddessen war den Fahrzeugen ein Einfahren bzw. Ausfahren in das BMW Werk über dieses Tor nicht mehr möglich. Dies hatte allerdings nicht zur Konsequenz, dass, wie in der Anklage beschrieben, die Fahrzeuge so dicht aneinander standen, dass eine Durchfahrt nicht mehr möglich war und die Fahrzeuge der ersten Reihe ein Hindernis für die anderen Reihen bildeten. Vielmehr fuhren sämtliche Fahrzeugführer aufgrund des ausreichend vorhandenen Raums auf die linke bzw. rechte Seite der Fahrbahn und hielten hier. Es verblieb eine entsprechend große Lücke auf der mehrspurigen Fahrbahn. Allen Fahrzeugführern war es jederzeit möglich bis ganz nach vorne unmittelbar an den Angeklagten und die anderweitig Verfolgten heranzufahren. Ein Umfahren der Anderen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge war jederzeit möglich.

III.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat sich im Hinblick auf das Setzen auf die Fahrbahn und das Kleben seiner Hände an die jeweils anderweitig Verfolgten, auch im Bezug auf die verfolgten politischen Ziele, geständig eingelassen. Dabei gab er konkret an, dass es Ihnen um die Rolle von BMW im Rahmen der Erderwärmung ging.

Allerdings teilte er im Bezug auf die Situation vor Ort mit, dass die zum Stehen gekommenen Fahrzeuge gerade nicht, wie in der Anklage beschrieben, so dicht aneinander standen, dass ein Umfahren nicht mehr möglich war. Vielmehr sei mehr als ausreichend Platz gewesen, womit jederzeit jedes der Fahrzeuge bis nach vorne an die auf der Fahrbahn sitzenden Personen hätten

fahren können. Keines der Fahrzeuge hätte ein Hindernis gebildet. Die Fahrer hätten entweder gewendet oder Ihre Fahrzeuge am Straßenrand abgestellt.

Diese Einlassung, gerade auch im Hinblick auf die Situation der angehaltenen Fahrzeuge, wurde durch den Zeugen PHK Gröer, welcher als Polizeibeamter vor Ort war, vollständig bestätigt. Auch dieser gab an, dass innerhalb der Fahrbahn Platz gewesen sei. So hätten die Einsatzfahrzeuge unproblematisch vollständig vorfahren können.

Auch die in Augenschein genommenen Lichtbilder der Akte insbesondere Bl .80, 81, 83 bestätigten die Einlassung des Angeklagten und die Aussage des Zeugen.

IV.

Der Anklagte hat sich aufgrund des festgestellten Sachverhalts *nicht strafbar gemacht*.

1. Er hat sich keiner Nötigung gem. §§ 240, 25 II StGB strafbar gemacht.

Der objektive Tatbestand der Norm ist nicht erfüllt, da keine entsprechende Nötigungshandlung vorliegt. Insbesondere liegt keine Form der Gewalt vor. Eine solche bedarf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eines physischen Zwangs. Eine erweiterte Auslegung des Gewaltbegriffs verstößt gegen Art 103 II GG womit rein psychischer Zwang gerade nicht ausreichend ist.

Im Hinblick darauf scheidet eine Gewalt gegen die Fahrer der Fahrzeuge, die unmittelbar vor den Aktivisten zum Stehen kamen aus. Diese hätten die Aktivisten jederzeit unproblematisch überfahren können, was zwar ein moralisches und damit psychisches Hindernis darstellen

mag, aber bei weitem kein physisches.

Auch unter Anwendung der sog. „Zweite Reihe Rechtsprechung“ des BGH, die dieser in Konsequenz der Entscheidung des BVerfG entwickelt hat, ist vorliegend keine Gewalt im Sinne des § 240 StGB gegeben. Nach dieser Rechtsprechung bilden die Fahrzeuge, die in der ersten Reihe aufgrund der psychischen Zwangswirkung zum Stehen kommen, ein physisches Hindernis für die Fahrzeuge hinter Ihnen. Ein derartiger Fall ist hier aber gerade nicht gegeben. Wie die Beweisaufnahme eindeutig ergeben hat war mehr als ausreichend Platz vorhanden, um jedem einzelnen Fahrzeuge die Durchfahrt und das Überfahren der Aktivisten zu ermöglichen. Lediglich der moralische Zwang hielt sie davon ab.

2. Der festgestellte Sachverhalt trägt auch keine Verurteilung im Hinblick auf eine versuchte Nötigung gem. §§ 240 III, 22, 23, 25 II StGB.

Es fehlt an einem entsprechenden Tatentschluss.

Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten bewusst die Einfahrt zu BMW blockierten, bezog sich direkter Vorsatz unmittelbar auf das Aufmerksammachen auf die Rolle von BMW im Rahmen der Klimaerwärmung sowie das Blockieren der Einfahrt selbst. Sie wählten ganz bewusst den Zugang zu einem Unternehmen, dass Sie für etwaige Probleme verantwortlich machen und nicht etwa wie in anders gelagerten Fällen Orte im öffentlichen Straßenverkehrs die stark frequentiert sind und bei denen ein entsprechender Stau ohne Umfahrungsmöglichkeiten die logische Konsequenz und die Frustration der Betroffenen das Ziel der Aktivisten ist um entsprechende Aufmerksamkeit für ihr Thema zu generieren.

Der direkte Vorsatz des Angeklagten bezog sich damit aber gerade nicht auf das Herbeiführen einer Situation in der eine physische Zwangswirkung eintritt.

mag, aber bei weitem kein physisches.

Auch unter Anwendung der sog. „Zweite Reihe Rechtsprechung“ des BGH, die dieser in Konsequenz der Entscheidung des BVerfG entwickelt hat, ist vorliegend keine Gewalt im Sinne des § 240 StGB gegeben. Nach dieser Rechtsprechung bilden die Fahrzeuge, die in der ersten Reihe aufgrund der psychischen Zwangswirkung zum Stehen kommen, ein physisches Hindernis für die Fahrzeuge hinter Ihnen. Ein derartiger Fall ist hier aber gerade nicht gegeben. Wie die Beweisaufnahme eindeutig ergeben hat war mehr als ausreichend Platz vorhanden, um jedem einzelnen Fahrzeuge die Durchfahrt und das Überfahren der Aktivisten zu ermöglichen. Lediglich der moralische Zwang hielt sie davon ab.

2. Der festgestellte Sachverhalt trägt auch keine Verurteilung im Hinblick auf eine versuchte Nötigung gem. §§ 240 III, 22, 23, 25 II StGB.

Es fehlt an einem entsprechenden Tatentschluss.

Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten bewusst die Einfahrt zu BMW blockierten, bezog sich direkter Vorsatz unmittelbar auf das Aufmerksammachen auf die Rolle von BMW im Rahmen der Klimaerwärmung sowie das Blockieren der Einfahrt selbst. Sie wählten ganz bewusst den Zugang zu einem Unternehmen, dass Sie für etwaige Probleme verantwortlich machen und nicht etwa wie in anders gelagerten Fällen Orte im öffentlichen Straßenverkehrs die stark frequentiert sind und bei denen ein entsprechender Stau ohne Umfahrungsmöglichkeiten die logische Konsequenz und die Frustration der Betroffenen das Ziel der Aktivisten ist um entsprechende Aufmerksamkeit für ihr Thema zu generieren.

Der direkte Vorsatz des Angeklagten bezog sich damit aber gerade nicht auf das Herbeiführen einer Situation in der eine physische Zwangswirkung eintritt.

Auch eine billigende Inkaufnahme einer derartigen Situation ist mit Blick auf die Situation vor Ort nicht gegeben. Die Einfahrt ist mehrspurig und der derart breit, dass keine entsprechende Engstelle vorliegt um eine physische Gewaltwirkung hervorzurufen. Dies wusste der Angeklagte bzw. die anderweitig Verfolgten, da sie dies spätestens beim Eintreffen vor Ort, also vor ihrem hinsetzen bzw. festkleben erkannten. Genauso wussten Sie, dass es sich gerade nicht um einen hoch frequentierten Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs handelt, sondern die Zufahrt nur von einem verhältnismäßig kleinen Personenkreis, nämlich den Mitarbeitern von BMW, benutzt wird.

V.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 StPO.

gez.

Kohlmüller
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 16.08.2024

Hiebl, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle